



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>		Vorlage-Nr: <b>COS-BV-197/2020</b>					
		Aktenzeichen: son	Datum: 12.06.2020				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bauamt				
Betreff:  <b>Innenbereichssatzung "Händelweg", der Stadt Coswig (Anhalt)          - Bestätigung und Freigabe des Entwurfes</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
07.07.2020	Bau- und Ordnungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
07.07.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>27</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Der Geltungsbereich wird gemäß Lageplan der Innenbereichssatzung „Händelweg“ vom 19.06.2020 (Anlage 1) geändert. Die Anlage 1 ist Teil des Beschlusses.
2. Der Entwurf sowie die Begründung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Händelweg“ der Stadt Coswig (Anhalt) i.d.F. vom 19.06.2020 werden gebilligt. Anlagen 2 und 3 werden Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Entwurf sowie die Begründung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Händelweg“ der Stadt Coswig (Anhalt) sollen nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Parallel dazu sollen nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, Stellungnahmen zum Satzungsentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzungen und zur Begründung eingeholt werden.

**Beschlussbegründung:**

Mit Beschluss vom 03.03.2020 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Händelweg“ beschlossen. Im Auftrag der AWG hat ein fachlich geeignetes Planungsbüro den Entwurf der Satzung und der dazugehörigen Begründung erarbeitet und mit der Verwaltung abgestimmt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich nochmals leicht korrigiert werden muss, um das Vorhaben der AWG sowie die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme einordnen zu können.

Für städtebauliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für Bauleitpläne analog anzuwenden (§34 Abs. 6 BauGB). Nach Durchführung der Beteiligungen und Auswertung der Stellungnahmen wird die Abwägung erstellt und dem Stadtrat gemeinsam mit der Satzungsfassung zum Beschluss vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten für die Planungsleistungen trägt die AWG (siehe COS-BV-200/2020)

**Anlagen:**

1. Lageplan – geänderter Geltungsbereich vom 19.06.2020
2. Entwurf Planzeichnung zur Innenbereichssatzung „Händelweg“
3. Entwurf Begründung zur Innenbereichssatzung „Händelweg“

Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß  
Bürgermeister